

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster König und Herr, unterm 17. Augusti jungsthin, an Uns allergnädigst rescribiret haben, wasgestalt sie wahrgenommen, das es mit publicirung Dero Edicten und heylsahmen Verordnungen eine zeither, nicht allemahl gahr zu accurat zugegangen, am wenigsten aber darüber gehalten worden, dieselbe aber solchen Unordnungen gesteuert wissen, und der Publication halber, versichert seyn wollen; Als ist Deroselben ernster Wille und Befehl, das hinführo bey allen und jeden Gerichten Dero Hertzogthumbs Geldern, in denen Gerichts-Stuben eigene Bücher gehalten, darinn dergleichen in dem Lande zu publicirende Edicta und Verordnungen registriret, nach der Ordnung zu denen anderen geheftet, und der Tag, wenn es angekommen, nicht weniger der Tag, da es publiciret worden, verzeichnet, und allemahl bey Ende des Jahres eine designation davon an diejenige eingeschicket werden solle, von Welchen sothane Edicta und Verordnungen zugefandt, und heraus gegeben worden, Wiedrigenfalls, zu gewärtigen, das, Wenn auf beschehene Nachfrage sich dergleichen nicht finden solte, höchstgedachte Seine Königliche Majestät die Obrigkeit so Wohl, als die Gerichts- Bediente davor ansehen, und zur Straffe ziehen lassen würden, Wie sie dann zu solchem Ende dero General- Fiscal anbefohlen hätten, genaue Aufsicht zu haben, das diesem gehorsambst nachgelebet, und vvieder die Contravenienten nach befindenden Umständen eine zureichliche Straffe verordnet, auch onhverzüglich exequiret würde, das Wir Uns gebührendt darnach zu achten, auch darüber mit Nachdruck zu halten, und die befindende übertretungen dieter dero allergnädigsten Verordnungen so fort zu berichten hätten: Welchemnach mehrhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät obangezogenem allergnädigsten Rescripto zu schuldigster folge, sothane Dero allergnädigste Willens Meinung denen Gerichts- Obrigkeiten und Gerichts- Bedienten in Dero Hertzogthumb Geldern zu jhrem verhalten hiemit angedeutet, und bekandtgemacher wirdt, damit derselben genau nachgelebet werden möge. Signatum Geldern in Commissione Regia, den 24. Septembris, 1715.

Auf allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät.
allergnädigsten Special-Befehl.

P. S. V. Hagen. W. F. Duncker. F. O. de Saint Paul.